

Gebührensatzung
für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Aufgrund des aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl S. 153), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl S. 564) sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 15.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund – Schule zwischen den Meeren (Benutzungssatzung) geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Gemäß der Benutzungssatzung (§ 5) beginnt die Gebührenpflicht am Schuljahresbeginn zum 01.08. eines Jahres. Bei Anmeldungen in Einzelfällen (z. B. Umzug, Arbeitstätigkeit) nach dem 30.09 gilt folgende Regelung: Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag.
3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)

Die Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 06:50 Uhr bis 15:00 Uhr. Es fallen folgende monatliche Gebühren an:

Nutzung des Ganztags-angebotes	... an einem Tag der Woche	... an zwei Tagen in der Woche	... an drei Tagen in der Woche	... an vier Tagen in der Woche	... an fünf Tagen in der Woche
Betreuungszeit					
Frühbetreuung					
6.50 – 08.10 Uhr					
bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
über 0,5 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €
Mittagsbetreuung					
11.55 – 13.30 Uhr					

bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
bis 1,0 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €
über 1,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
Nachmittagsbetreuung 13.30 – 15.00 Uhr					
bis 0,5 Stunden	3,20 €	6,40 €	9,60 €	12,80 €	16,00 €
bis 1,0 Stunden	6,40 €	12,80 €	19,20 €	25,60 €	32,00 €
über 1,0 Stunden	9,60 €	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €
Mittagessen	12,80 €	25,60 €	38,40 €	51,20 €	64,00 €

Das Mittagessen kann grundsätzlich nur in Verbindung mit einem Betreuungsangebot am selben Tag gebucht werden.

Für einzelne Mittagessen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, eine Einzelkarte zum Betrag von 5,00 € in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für kurzfristige Betreuungen können so genannte Stundenkarten zum Betrag von 4,00 € pro Stunde in der Offenen Ganztagschule erworben werden.

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem dritten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung für ein Schulhalbjahr im Voraus benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag einer doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist bar in der Offenen Ganztagschule zu entrichten.

Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. auch an anderen Orten, mit besonderen Materialien oder speziellen Betreuungskräften, Angebote von externen Anbietern), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Benutzungssatzung.

§ 5 Gebührenschildner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der in Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.

2. Das Amt Schafflund ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen und der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und folgende Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) besuchte Schule
 - d) Kontoverbindung
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Satzung vom 08.04.2021 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 22.03.2023

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)